



Trägerverein Kultur- und Begegnungszentrum Wygärtli

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Der Trägerverein Kultur- und Begegnungszentrum Wygärtli ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlinsbach AG.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens im Erzbachtal. Er richtet seine Tätigkeit auf eine vielseitige und lebendige Verwendung des im Eigentum der Gemeinde Erlinsbach stehenden Kultur- und Begegnungszentrums (KBZ) Wygärtli aus.
- b) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf das KBZ Wygärtli beschränkt.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auch Vereine und Institutionen werden.
- b) Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, welcher darüber beschliesst.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 4 Beitrag, Tätigkeiten

- a) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Vereinsversammlung jährlich festgesetzt.
- b) Sämtliche Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.
- c) Über Vergünstigungen für Vereinsmitglieder (Eintritte, Miete der Räumlichkeiten usw.) legt der Vorstand Richtlinien fest.

Art. 5 Ausschluss, Austritt

- a) Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbeitrag bleibt geschuldet.
- b) Mitglieder, welche ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Vereinsversammlung

Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme und Genehmigung der Rechnung

- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidiums auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
- f) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Einberufung

- a) Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Halbjahr statt.
- b) Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.
- c) Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an die Mitglieder.

Beschlüsse

- a) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- b) Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse können nur über die traktandierten Geschäfte gefasst werden.

Art. 8 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Zuständigkeiten; Aufgaben

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest.
- b) Der Vorstand legt im Besonderen das Jahresprogramm fest, schliesst den Mietvertrag mit der Gemeinde ab und erteilt die Bewilligungen für die Drittbelegung der Räumlichkeiten des KBZ Wygärtli.
- c) Der Vorstand beschliesst über alle Ausgaben gemäss dem von der Vereinsversammlung genehmigten Budget sowie für die Durchführung des von ihm festgelegten Jahresprogramms.

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird einberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber an der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 Rechnungsabschluss

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Erlös aus Aktivitäten/Anlässen
- d) Erlös aus Vermietungen

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 13 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 14 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung.
- b) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- c) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Erlinsbach AG und ist für das Kultur- und Begegnungszentrum Wygärtli zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom **26. April 2012** beschlossen.
Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2007 beschlossenen Statuten.

Erlinsbach, 14. Mai 2012

Die Präsidentin:

Monika Schenker-Eisenring

Die Aktuarin:

Cornelia Schnyder-Berner